

Service Landwirtschaft

Info-Blatt

Die Umstellung von Flächen

Die Umstellungszeit beginnt prinzipiell mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (z. B. Datum des Pacht-/ oder Kaufvertrags oder der Nutzungsvereinbarung).

Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als biologisch gelten können, müssen die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung, während folgender Umstellungszeiträume eingehalten werden:

Ackerkulturen – mindestens 2 Jahre vor der Aussaat der Kultur:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

Dauerkulturen (z. B.: Wein, Intensivobst, Streuobst) – mindestens 3 Jahre vor der ersten biologischen Ernte:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

Grünland oder mehrjährige Futterkulturen – mindestens 2 Jahre vor der Ernte als biologisches Futtermittel:

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **vor** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahrs (1. Mai) gilt:

- Alle Nutzungen im Jahr des Umstellungsbegins sind konventionelle Ware.
- Alle Nutzungen im zweiten Jahr gelten als Umstellungsware.
- Alle Nutzungen 24 Monate nach Umstellungsbegins sind Bio-Ware.

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **nach** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahres gilt:

- Alle Nutzungen innerhalb der ersten 12 Monate sind konventionelle Ware. Auf dem Zertifikat muss jedoch zwei Jahre lang das Grünland für die Vermarktung als „konventionelle Ware“ eingestuft werden.
- Alle Nutzungen 12 Monate nach dem Umstellungsbegins gelten als Umstellungsware. Auf dem Zertifikat kann aber erst im dritten Jahr das Grünland für die Vermarktung als „Umstellungsware“ ausgewiesen werden.
- Alle Nutzungen nach jenem Jahreswechsel, der 24 Monate nach dem Umstellungsbegins liegt (das sind die Nutzungen im 4. Jahr), können als Bio-Ware zertifiziert werden.

Was bedeutet das in der Praxis für den Ackerbau?

Startet die Umstellung vor Beginn der Ernte einer bestimmten Kultur, kann die Ernte dieser Kultur im darauffolgenden Jahr bereits als „Umstellungsware“ deklariert werden. Kulturen, die Sie 2 Jahre nach Abschluss des Bio-Kontrollvertrags anbauen, können als Bio-Ware vermarktet werden.

Beispiel: Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 7. Juni 2020:

Die **Ernte** 2020 gilt als konventionelle Ware.

Die **Ernten** ab 7. Juni 2021 gelten als Umstellungsware.

Der **Anbau** nach dem 7. Juni 2022 gilt als Bio-Ware.

Alle Flächenzugänge bitte jedenfalls innerhalb von 14 Tagen an die ABG melden.

Bitte benutzen Sie dazu unbedingt das dazu vorgesehene Formular (siehe: <https://www.abg.at/bio-landwirtschaft/formulare-landwirtschaft/>). Welche Unterlagen zusätzlich benötigt werden, können Sie unserem INFO-Blatt „Meldung von Flächenzugängen“ entnehmen.

Verkürzung der Umstellungszeit

Gemäß EU-Bioverordnung kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums, rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen.

Ab 01.01.2021 gelten folgende **Neuerungen** für das **Antragsverfahren**:

- Antragstellung bei der Kontrollstelle ist **nicht** mehr möglich!
- Landwirtschaftliche Betriebe müssen den Antrag auf Verkürzung der Umstellungszeit mittels Formular „Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ (F_0002) sowie der dazugehörigen Anlage „Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung“ (F_0003), bei der zuständigen Behörde, stellen. Für jedes Feldstück muss ein eigenes Anlageblatt ausgefüllt werden. **Die genannten Vorlagen (Formular + Anlage) sind verpflichtend in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden!** Wie bisher, sind der Mehrfachantrag (Maßnahmenblatt und Feldstücksliste detailliert) des laufenden Jahres und der 3 Vorjahre beizulegen.
- Unter folgendem Link sind Formular, Anlage und Verfahrensanweisung zum Herunterladen: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_Rueckwirkende_Anerkennung_Bio